



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. Mai 2019 / aje

6000.257

Assekuranzgesetz, Teilrevision; 2. Lesung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 25. Februar 2019 eine Teilrevision des Assekuranzgesetzes in 1. Lesung behandelt und mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen gutgeheissen. Die Vorlage wurde anschliessend der Volksdiskussion unterstellt (vgl. Amtsblatt 2019, S. 274). Innerhalb der bis 29. März 2019 laufenden Frist gingen keine Beiträge ein.

B. Fragen und Anliegen aus der 1. Lesung Kantonsrat

In der 1. Lesung des Kantonsrates wurden einzelne Anliegen formuliert, die der Regierungsrat in den nachfolgenden Ausführungen aufnimmt.

1. Art. 11 Abs. 3 (geändert)

Art. 11 Abs. 3 der Revisionsvorlage gemäss 1. Lesung hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechtes dies erlauben.»



Die CVP/EVP-Fraktion beantragte, statt dem Regierungsrat dem Verwaltungsrat die Kompetenz einzuräumen, diese Haftungsbeschränkung anzupassen.

Dieses Anliegen ist berechtigt. Aufgrund der mit dieser Teilrevision beantragten neuen Aufgabenteilung zwischen Kantons-, Regierungs- und Verwaltungsrat ist es sachgerecht, dass künftig nicht mehr die Politik, sondern der Verwaltungsrat versicherungstechnische und fachliche Entscheidungen trifft. Er ist aufgrund seiner Nähe zur Thematik auch besser dafür geeignet. Auch in anderen Kantonen, welche über ein Gebäudeversicherungsmonopol und über aktuelle Gesetze verfügen, entscheidet der Verwaltungsrat Fragen, welche versicherungstechnischer Natur sind.

2. Art. 29 Abs. 1 lit. a (geändert)

Art. 29 Abs. 1 lit. a der Revisionsvorlage gemäss 1. Lesung hat folgenden Wortlaut:

«Die Assekuranz vergütet zusätzlich zur Versicherungssumme

a) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Regierungsrat festgelegten Höchstgrenze, gegen Zusatzprämie kann eine höhere Versicherungsdeckung gewährt werden; [...]»

Die CVP/EVP-Fraktion beantragte, statt dem Regierungsrat dem Verwaltungsrat die Kompetenz einzuräumen, die Höchstgrenze für die Abbruch- und Entsorgungskosten festzulegen.

Dieses Anliegen – das demjenigen von Art. 11 Abs. 3 (s. oben) entspricht – ist ebenfalls berechtigt. Aufgrund der mit dieser Teilrevision beantragten neuen Aufgabenteilung zwischen Kantons-, Regierungs- und Verwaltungsrat ist es auch hier sachgerecht, dass künftig nicht mehr die Politik, sondern der Verwaltungsrat die Höchstgrenze festlegt. Er ist aufgrund seiner Nähe zur Thematik auch besser dafür geeignet. Im Gegenzug ist der zweite Halbsatz zu streichen, da die Assekuranz nach Art. 35 der Assekuranzverordnung eine höhere Deckung gewähren kann.

3. Feuerschutzamt

In der Vernehmlassung wurde von der Gruppierung der Parteiunabhängigen (PU) darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbericht des Feuerschutzamtes einer Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfe und nicht nur einer Kenntnisnahme, weil das Amt für Feuerschutz ein (ausgelagertes) kantonales Amt sei. Dass das Amt für Feuerschutz ein kantonales Amt ist, hat der Regierungsrat in seiner Auswertung der Vernehmlassung ausdrücklich anerkannt. Eine rechtsvergleichende Abklärung bei anderen Kantonen mit Gebäudeversicherungsanstalten hat denn auch ergeben, dass dort in der Regel der integrale Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung (inklusive des Teils, welcher das kantonale Feuerschutzamt betrifft) nicht nur zur Kenntnis genommen wird, sondern vom Kantonsrat genehmigt wird. In diesen Kantonen ist das kantonale Feuerschutzamt wie in Appenzell Ausserrhoden ebenfalls der Gebäudeversicherung angegliedert (z.B. Zürich und Thurgau).

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird der vom Regierungsrat gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. h der Kantonsverfassung vorgelegte Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung und über die Erreichung der im Aufgaben- und Finanzplan formulierten Zielsetzungen vom Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis nimmt der Kantonsrat auch den Geschäftsbericht der



Assekuranz AR. Insofern macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit des kantonalen Feuerschutzamtes vom Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Regierungsrates oder im Rahmen des Geschäftsberichts der Assekuranz zur Kenntnis genommen wird. Im Rahmen einer künftigen Revision des Feuerschutzgesetzes wird zu prüfen sein, inwieweit sich aus dieser Konstellation ein Anpassungsbedarf ergibt.

C. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Revision. Die Revisionsvorlage unterliegt dem fakultativen Referendum. Angestrebt wird eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2020.

D. Auswirkungen

Da es vor allem darum geht, für die Organisation der Assekuranz eine zeitgemässe Public Corporate Governance (PCG) vorzusehen und die Aufgaben der verschiedenen Organe besser aufeinander abzustimmen, ist mit keinen nennenswerten Auswirkungen zu rechnen. Dennoch ist das Vorhaben, namentlich für den Verwaltungsrat, der unter anderem ein Organisationsreglement zu erlassen hat, mit einem gewissen Aufwand verbunden. Allerdings wird auch ein Effizienzgewinn aufgrund der klarer definierten Abläufe erwartet.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für eine Teilrevision des Assekuranzgesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Gesetzesentwurf

Beilage 2 Synopse

Beilage 3 Entwurf DIS Assekuranzverordnung

Beilage 4 Entwurf DIS Entschädigungsreglement Verwaltungsrat